



Waagtalstrasse 9c
CH-8842 Unteriberg

+41 (0)55 414 66 00 Telefon
+41 (0)55 414 66 99 Fax

info@aphybrig.ch
www.aphybrig.ch

Betriebsreglement

Art. 1 Grundsätze

Dieses Reglement ist ein Anhang zum Reglement über Organisation und Betriebsführung. Es dient zur Regelung der Haus- und Taxordnung, der Aufnahme von Pensionären, Pflege, Haftung, Versicherung, usw.

1. Das Alters- und Pflegeheim Ybrig wird nach betriebswirtschaftlichen Richtlinien geführt.
2. Es ist gemäss Art. 2 allen Personen offen gehalten, ungeachtet der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie der Konfessionszugehörigkeit.
3. Es soll darin Ordnung, gegenseitige Akzeptanz, Rücksichtnahme und Verträglichkeit herrschen.
4. Die in diesem Reglement aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Beziehung stets beiden Geschlechtern offen.

Art. 2 Aufnahme

1. Das Alters- und Pflegeheim Ybrig will älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen ein Zuhause bieten, wobei im Normalfall das Pensionsalter als Mindesteintrittsalter zählt. Ein Rechtsanspruch für eine Aufnahme besteht nicht.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin. Ein ausgefülltes Anmeldeformular mit einem ärztlichen Zeugnis sind erforderlich dazu.
3. Die Bewerber werden gemäss nachstehender Reihenfolge und nach Eingang der Anmeldung aufgenommen.
 - a) Einwohner der Gemeinden Unter- und Oberiberg.
 - b) Einwohner des Kantons Schwyz.
 - c) Ausserkantonale Personen.
4. Die Heimleitung prüft die Gesuche, informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und entscheidet in Absprache mit der Pflegedienstleitung und einem unabhängigen Arzt über die Aufnahme. In Zweifelsfällen ist die Heimleitung ermächtigt, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen. Rekursinstanz ist die Betriebskommission.

Art. 3 Ablehnungsgründe

Nicht aufgenommen werden Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder deren soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit anderen Pensionären verunmöglicht.

Art. 4 Taxen

Die Taxordnung regelt die Tarife, Nebenkosten und Zahlungskonditionen. Diese werden auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Rechte und Pflichten

1. Die Pensionäre haben Anspruch auf eine gute Betreuung, ausreichende, gesunde Ernährung und Unterkunft in einem wohnlich eingerichteten Zimmer, sowie auf Benützung der Gemeinschaftsräume.
2. Beim Eintritt sollte der Pensionär eine angemessene, bezeichnete Kleider- und Wäscheausstattung, sowie seine persönlichen Effekten dabei haben. Unterhalt (z.B. Chemische Reinigung, Reparaturen usw.) und Ergänzung der persönlichen Wäsche und Kleider gehen zu Lasten des Pensionärs.
3. Für die Pensionäre sind dieses Reglement, die Taxordnung, die Hausordnung sowie die allgemeinen Weisungen und Anordnungen der Heimleitung verbindlich.

Art. 6 Wäsche und Reinigung

1. Bett-, Toilettenwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt.
2. Die Wäsche des Hauses, sowie die Privatwäsche der Pensionäre werden in der internen Wäscherei besorgt. Die Annahme und Abgabe ist vom Hausdienst geregelt.
3. Spezialwäsche unterliegt der Verantwortung des Pensionärs, es kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Art. 7 Möblierung

Die Zimmereinrichtung besteht aus einem Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, Deckenlampen und Vorhängen. Eigene Möbel sind ein Bestandteil des persönlichen Wohlbefindens und können nach Absprache mitgebracht werden.

Art. 8 Haftung / Versicherung

Ein Pensionär ist für den Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder aus Missachtung der Hausordnung an Räumlichkeiten oder deren Einrichtungen entsteht.

Privathaftpflicht- und Sachversicherungen sind durch die Heimleitung kollektiv geregelt. Die Prämien werden in der Taxordnung festgehalten.

Die Versicherung von Wertsachen und dergleichen sind durch die Pensionäre in eigener Verantwortung zu regeln.

Art. 9 Arztwahl, Unfall- und Krankenversicherung

In unserem Heim besteht freie Arztwahl. Der gewählte Arzt muss sich bereit erklären, den Pensionär jederzeit im Heim zu besuchen. Die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherungsprämien, sowie für ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und aufwändige Pflege gehen zu Lasten des Pensionärs. Bei allfälliger Administration ist die Heimleitung behilflich.

Art. 10 Wünsche, Anregungen

Wünsche und Anregungen können an die Heimleitung gerichtet werden.

Art. 11 Ordentliche Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auf dreissig Tage kündbar. Eine Kündigung muss schriftlich auf ein Monatsende erfolgen.

Art. 12 Kündigung im Todesfall

1. Beim Ableben eines Pensionärs erlischt dessen Pensionsverhältnis.
2. Die Angehörigen haben danach 10 Tage Zeit, das Zimmer zu räumen. Ist dies nicht möglich, ordnet die Heimleitung die Räumung an. Reinigung, Instandstellung und Verrechnung der Zimmermiete erfolgt nach Taxordnung.

Art. 13 Fristlose Kündigung

Das Pensionsverhältnis kann bei schwerwiegenden Gründen von der Betriebskommission auf Antrag der Heimleitung fristlos aufgelöst werden.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung der Heimleitung und / oder der Betriebskommission kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungspflege im Kanton Schwyz, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Unteriberg Beschwerde eingereicht werden.

8842 Unteriberg, Dezember 2003

Gemeinderat Unteriberg / Oberiberg